

## **Gruppe *DIE LINKE*.**

### ***im Fürther Rathaus***

- Stadtrat Ulrich Schönweiß
- Stadträtin Monika Gottwald

Königstr. 95  
90762 Fürth

Tel. (tagsüber): 0911 / 43 72 10

Tel.: 0911 / 74 75 60

Fax: 0911 / 43 34 07 83

e-mail: [dielinkegruppefuertth@yahoo.de](mailto:dielinkegruppefuertth@yahoo.de)

[moni.gottwald@gmx.de](mailto:moni.gottwald@gmx.de)

[www.die-linke-im-stadtrat-fuertth.de](http://www.die-linke-im-stadtrat-fuertth.de)

An den  
Oberbürgermeister der Stadt Fürth  
-Stadtratsangelegenheiten-

Fax.: 0911 / 974-1005

Fürth, den 30.01.2019

### **Antrag**

**Übernahme der Kosten für Mieterverein bei Bedürftigen durch die Stadt**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Jung,

wir beantragen, dass wie in anderen Städten, z.B. in Nürnberg für Bedürftige in einer Mietstreitsache die Mitgliedsbeitragskosten (einschließlich Mietrechts-Rechtsschutzversicherung) bei einem Mieterverein durch die Stadt Fürth übernommen werden.

Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern können MieterInnen oft nicht ihre Rechte wahrnehmen, weil sie nicht das Geld für die Mitgliedschaft in einem MieterInnenverein haben.

Es soll nicht vorkommen, dass z.B. überhöhte oder falsche Mieterhöhungen gezahlt werden, falsche Nebenkostenabrechnungen, oder gar aus einer Wohnung ausgezogen wird, obwohl eine Kündigung vielleicht gar nicht rechtens gewesen ist.

Ein Vorgehen wie vorgeschlagen wäre auch im Interesse der Stadt, da die Stadt für die Kosten der Unterkunft zuständig ist.

Mit freundlichen Grüßen,

Gruppe DIE LINKE im Fürther Rathaus  
Ulrich Schönweiß und Monika Gottwald

**Anhang:**

Aus entspr. SGB-Kommentar: "Bei rechtlich wie tatsächlich komplexen Sachverhalten kann das Jobcenter entweder in Ausübung seiner Beratungspflicht gemäß § 14 SGB I oder aber zur Abwehr unberechtigter Unterkunftskosten Kosten für Beratungsleistungen Dritter übernehmen. Hierfür üblicherweise anfallende Kosten eines Mietervereins (vgl. Sachverhalt bei LSG NW, Beschl. v. 06.07.2007 L 20 B 65/07 SO ER; Rips, Wohnen unter Hartz IV, WuM 2005 S. 635, 637 mit Beispielen.) ... stehen üblicherweise in keinem Verhältnis zu der Chance der Vermeidung von Unterkunftskosten in erheblicher Höhe." Die Aufgabe des Leistungsträgers wäre es "... den Leistungsempfänger in die Lage zu versetzen, seine Rechte gegenüber dem Vermieter durchzusetzen, und den Leistungsberechtigten ggf. bei der Rechtsdurchsetzung gegen den Vermieter wirksam unterstützen (BSG 24.11.2011 - B 14 AS 15/11 R, SozR 4-4200 § 22 Nr. 53; s.a. Körtek SGB 2013, 51)."